

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

03.06.2015

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Stamm

Tel 0221 809-6276/3911

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

### Rundschreiben Nr. 42/891/2015

#### **Nutzung der nach § 20a Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gebildeten Rücklagen Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2015, Az. 322 - 6000.5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen einen Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2015 zur Kenntnis.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium möchte ich hierzu noch ergänzende Hinweise geben:

Die Berechnung der zulässigen Rücklagenhöhe für die abgebende Einrichtung erfolgt nach der Zuführung eines Betrages zu einer anderen Einrichtung.

#### **Beispiel:**

Ein Träger hat zwei Einrichtungen A und B mit folgender Situation:

	Einrichtung A	Einrichtung B
Zulässige Rücklagenhöhe gemäß § 20a Abs. 2 f KiBiz	50.000 Euro	50.000 Euro
Aktueller Rücklagenbetrag	70.000 Euro	5.000 Euro



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

Bei der Einrichtung B ist im Folgejahr eine größere Investitionsmaßnahme geplant. Wenn die Voraussetzungen des Erlasses vom 15.05.2015 erfüllt werden, dürfen dafür die 20.000 Euro, die die zulässige Rücklagenhöhe der Einrichtung A übersteigen, in die Rücklage der Einrichtung B übertragen werden. Eine Erstattung aus der Einrichtung A gemäß § 20a Abs. 4 KiBiz erfolgt nicht, da zum 31.07. der zulässige Höchstbetrag dann nicht (mehr) überschritten wird.

Der auf Seite 2, Nr. 2 genannte gesonderte Nachweis über die Verwendung der übertragenen Mittel ist mit Ablauf des folgenden Kindergartenjahres zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Jugend